

# Satzung 1882

— 2 —

## I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein hat den Zweck:

1. den Geist der Gemeinsamkeit durch geselliges Zusammenleben zu fördern;
2. der heranwachsenden Jugend durch Aufführung von Theaterstücken usw. Gelegenheit zu geben, Herz und Sinn in echt christlicher Weise zu bilden;
3. um den geehrten Bürgern von Straelen manchmal einen angenehmen Abend zu bereiten.

## II. Aufnahmebedingungen.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder junge unbescholtene Mann werden, der das siebenzehnte Lebensjahr überschritten hat, wenn derselbe der Bürgermeisterei sowohl als auch der Pfarrei Straelen angehörig ist und wenn derselbe den Verein in seiner Bestimmung dienen kann. Die Anmeldung hat beim Präsidenten zu geschehen, wo auch die Untersuchung über die Fähigkeiten stattfindet.

§ 3.

Besitzt der Bewerber das Verlangte, so wird sein Name den Mitgliedern des Vereins bekannt gemacht und in einer vom Präsidenten anberaumten Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht der Entscheidung. Als Eintrittsgeld sind M. 3 zu entrichten.

— 3 —

§ 7.

Der Präsident wacht über Vollziehung der Statuten, bestimmt Tag und Stunde der Versammlung und hat hieroon zeitig Anzeige zu machen.

§ 8.

Der Präsident muß alle eingegangenen Vorschläge und Klagen in der folgenden Versammlung vortragen. Der Präsident bestimmt die Aufführung des Theaterstückes.

Alle Geschäftsangelegenheiten sind dem Vorstande unter dem Vorsitze des Präsidenten der Entscheidung unterworfen.

## V. Verwaltung der Kasse.

§ 9.

Die Buchführung ist Sache des Rendanten; er hat dem Vorstande auf Verlangen ein Verzeichnis über Einnahme und Ausgabe vorzulegen. Die Eintrittsgelder, Strafgeelder und der Erlös bei den Aufführungen bilden die Kasse. Die Kasse muß jinsbar angelegt werden, wenn der Bestand 150 M. beträgt. Die übrigen Gelder müssen zu guten Zwecken verwandt werden.

## VI. Besondere Bestimmungen.

§ 10.

Für die Seelenruhe der verstorbenen Mitglieder muß der Verein jedes Jahr eine stille hl. Messe lesen lassen. Im Falle ein Mitglied stirbt, erweisen die Mitglieder dem verstorbenen Mitgliede die letzte Ehre und es muß ein Seelenamt für dasselbe gehalten werden.

## III. Ausschluß.

§ 4.

Wer sich den Anordnungen des Präsidenten und des Vorstandes widersetzt oder den Statuten keine Folge leistet, hat eine Strafe von M. 0,50 in die Vereinskasse zu zahlen. Wer dreimal in diese Strafe verfällt und die Strafgeelder nicht entrichtet, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß einer General-Versammlung vom Vereine ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann vor den Uebungen und Proben ein Strafmaß bestimmen für Versäumnis und ungebührliches Betragen, jedoch darf diese Strafe nicht höher sein, wie oben bestimmt.

§ 5.

Bei Aufführung eines Theaterstückes u. verteilt der Präsident die Rollen. Glaubt ein Mitglied einen triftigen Grund zu haben, die Rolle nicht annehmen zu können, so entscheidet darüber der Vorstand. Wird die zugewiesene Rolle ohne Grund verweigert, so kann der Ausschluß durch Beschluß einer General-Versammlung erfolgen. Der Präsident hat den Ausschluß zu beantragen.

## IV. Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Präsidenten,
2. aus 4 Beisitzern, darunter ein Vice-Präsident und Rendant.

Die Wahl des Vorstandes hat alle 2 Jahre zu erfolgen und zwar nach der Fastnachtsaufführung.

— 4 —

## VII. Auflösung des Vereins.

§ 11.

Der Verein hat so lange Bestand, bis er noch 3 Mitglieder zählt. Sind keine 3 Mitglieder mehr vorhanden, so fällt den übrigen Mitgliedern alles Eigentum anheim.

Straelen, den 15. Februar 1882.

